# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

## Nr. 73/2008

## vom 6. Juni 2008

## zur Änderung von Anhang XX (Umwelt) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 56/2008 vom 25. April 2008 [1] geändert.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurden die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates [3] und die Entscheidung 94/774/EG der Kommission [4], die in das Abkommen aufgenommen wurden, mit Wirkung vom 12. Juli 2007 aufgehoben und sind daher aus diesem zu streichen.

(4) Die derzeitigen Liechtenstein betreffenden EWR-Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 und der Entscheidung 94/774/EG werden im Wesentlichen beibehalten —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 32c (Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates) wird der Text durch folgende Fassung ersetzt:

„**32006 R 1013**: Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

Die Übergangsregelungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für Lettland (Anhang VIII Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 1), Ungarn (Anhang X Kapitel 8 Abschnitt A Nummer 1), Malta (Anhang XI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 1), Polen (Anhang XII Kapitel 13 Abschnitt B Nummer 1) und die Slowakei (Anhang XIV Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 1) bezüglich der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 festgelegt sind, gelten sinngemäß.

Die Übergangsregelungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 1) bezüglich der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 festgelegt sind, gelten sinngemäß.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) Im Zusammenhang mit der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen (Titel IV Kapitel 2 der Verordnung) gilt Liechtenstein als Land, für das der OECD-Beschluss gilt.

---

[1] ABl. L 223 vom 21.8.2008, S. 54.
[2] ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.
[3] ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.
[4] ABl. L 310 vom 3.12.1994, S. 70.

b) Für gefährliche Abfälle, die in der Schweiz entsorgt oder verwertet werden, kann Liechtenstein die Schweizer Notifizierungs- und Begleitformulare anstelle der im Anhang der Verordnung enthaltenen Standardformulare verwenden.

c) In Artikel 2 Nummer 29 werden nach den Worten ‚Zollgebiet der Gemeinschaft' die Worte ‚oder in das Gebiet der EFTA-Staaten' eingefügt."

2. In der Anpassung unter Nummer 32aa (Entscheidung 2000/532/EG der Kommission) werden am Ende des Satzes die Worte „und in der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates angeführten" durch die Worte „und in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates angeführten" ersetzt.

3. Der Text von Nummer 32ca (Entscheidung 94/774/EG der Kommission) wird gestrichen.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 7. Juni 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 2008.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*
*Der Präsident*
Alan SEATTER

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.